

# Satzung

## des Fördervereins

### Grundschule Contwig e.V.

#### § 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den Anliegen der Grundschule vertraut zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen,
  - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - c) Herausgeben von Informationsmaterial

#### § 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Contwig“ und hat seinen Sitz in Contwig.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken einzutragen
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen wird.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen.

#### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit der Zweidrittelmehrheit der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten –**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
  - b) der erweiterte Vorstand besteht aus:
    - dem Schriftführer
    - dem Kassierer
    - drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.  
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann lediglich im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht alleine Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mehr als 200. - € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt.
6. Beschlüsse des Vorstands müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche öffentlich oder schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplans.
- e) die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sie denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Kandidatur in Abwesenheit mit schriftlichem Antrag ist zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschrift ist am Anfang einer jeden Versammlung zu verlesen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 13 Vermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wird der Grundschule Contwig zugeführt.
4. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 5. Februar 1991 in Contwig beschlossen worden. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.